

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

Marktrolle: Verband

Kontaktdaten*:

Nachname:

Vorname:

Kürzel:

E-Mail:

Telefon:

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.
 Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Konsultationsbeitrag: Aktenzeichen: GBK-25-02-1#1 -

Nr.	Randziffer (Pflichtfeld)	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
1	9	<p>Anlass für das Verfahren ist das Bemühen materiell europarechtskonforme Zustände herbeizuführen und das Erfordernis die Netzentgeltzahler von sachlich nicht begründeten Kosten zu entlasten. Die stetig zunehmende Höhe der Netzentgelte verdeutlicht zusätzlich das Erfordernis, dass die Bundesnetzagentur ihre entsprechenden Befugnisse in Ansehung europarechtlicher Grundsätze wie der Kostenorientierung und der Verbraucherfreundlichkeit zu Gunsten der Netznutzer vorliegend nutzt. Auch die öffentliche Debatte um die Entlastung der Stromverbraucher von zunehmend als nicht tragbar bezeichneten Netzentgelthöhen, lässt ein schlichtes Zuwarten bis zum Außerkrafttreten des § 18 StromNEV nicht länger als sachgerecht erscheinen. Es wäre widersprüchlich einerseits eine Dämpfung der Netzentgelte aus Steuermitteln zu diskutieren und gleichzeitig die sich aus den Entgelten für dezentrale Erzeugung ergebende Belastung in den verbleibenden Jahren bis zum Außerkrafttreten der Stromnetzentgeltverordnung beizubehalten. Aus Sicht der Beschlusskammer ist die Gewährung von Entgelten für dezentrale Erzeugung energiewirtschaftlich nicht mehr begründbar, sodass, in Abwägung mit dem Vertrauensschutz zugunsten der noch von § 18 StromNEV profitierenden Anlagenbetreibern, ein schrittweiser Abbau anzustreben ist</p>	<p>überwiegend keine Änderung</p> <p>schrittweiser Abbau sollte geändert werden in: Stopp der Zahlungen ab 2026</p>	<p>In Deutschland gibt es seit längerem eine Debatte um hohe Stromkosten. Die neue Bundesregierung formuliert die Entlastung von hohen Energiepreisen als wichtiges Ziel der neuen Legislatur. Insofern ist es nur folgerichtig, Kostentreiber zu identifizieren und zu eliminieren, sofern diese sachlich nicht gerechtfertigt sind. Die vermiedenen Netznutzungsentgelte erfüllen nachweislich nicht ihren Zweck. Die Vermeidung von Netzausbaukosten durch dezentrale Erzeugung hat sich nicht bewährt. Dies wurde bereits vor Jahren festgestellt. Erste Maßnahmen wie das Herausnehmen von Wind und PV und ein Einfrieren der Entgelbasis konnten einen weiteren Kostenanstieg dämpfen. Dezentrale Erzeuger wie KWK-Anlagen erhalten die Zahlungen aber weiterhin und führen zu Kosten für die Stromkunden, denen keinerlei positive Wirkung gegenüber steht. Im Gegenteil: Die dezentrale Einspeisung verursacht Netzausbau auch auf der Übertragungsnetzebene und damit Kosten.</p> <p>Von den vermiedenen Netzentgelten profitieren insbesondere fossile KWK-Anlagen, was das Ziel einer klimafreundlichen Strom- und Wärmeversorgung konterkariert.</p> <p>Insgesamt ist die Auszahlung vermiedener Netzentgelte nicht sachgerecht und muss schnellstmöglich beendet werden. Negative Wirkungen einer Abschaffung sind nicht zu befürchten.</p> <p>Wenig überzeugend ist die Argumentation mit dem Vertrauensschutz, mit dem die schrittweise Absenkung über drei Jahre - statt sofortiger Abschaffung - begründet wird. Dass die Zahlungen sachlich nicht zu begründen sind, hat die Bundesnetzagentur bereits vor Jahren deutlich gemacht. Mit einer Abschaffung müssten alle Marktteilnehmer vernünftigerweise rechnen. Die Zahlungen wurden bereits viel zu lange fortgesetzt. Da die Höhe der Entgelte nicht planbar ist, war die Zahlung auch nicht bedeutsam für Investitionsentscheidungen. Sie sind ein Mitnahmeeffekt; den Wegfall können Anlagenbetreiber gut verkraften, auch ohne schrittweise Absenkung. So könnten die Stromnetzkosten um weitere unnötige Kosten entlastet werden. Insgesamt könnten 2026-2028 nicht nur 1,5 Mrd. Euro, sondern 3 Mrd. Euro eingespart werden (Randziffer 37). Dies wäre aufgrund der ohnehin hohen Belastung der Stromkosten mit Netzentgelten ein wichtiger Schritt zur Entlastung der Verbraucher und auch ein Beitrag zur Elektrifizierung.</p>
2	29	<p>Der Gesetzgeber hat die europarechtlichen Vorgaben in den §§ 1, 21, 21a EnWG umgesetzt, die wiederum, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechend, weitreichende Festlegungsermächtigungen für die Bundesnetzagentur vorsehen. Gemäß § 21 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 lit. a) kann die Bundesnetzagentur insbesondere Regelungen treffen zur verursachungsgerechten und sachgerechten Verteilung von Netzkosten auf verschiedene Nutzergruppen sowie zur Setzung von Anreizen zu Netzentlastung und zur Beschleunigung des Netzausbaus, zur Effizienz und Flexibilität bei Energieeinspeisung und -verbrauch. Dabei kann sie gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 EnWG von den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 24 in der bis zum Ablauf des 28. Dezember 2023 geltenden Fassung abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. § 1 Abs. 1 EnWG normiert die Zwecke und Ziele der Energiewirtschaft. Demnach ist das Ziel eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente umweltfreundliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.</p>	<p>keine Änderungen</p>	<p>Die Auszahlung vermiedener Netznutzungsentgelte steht dem Ziel einer umweltfreundlichen, treibhausgasneutralen Versorgung entgegen, da die Zahlungen insbesondere an fossile Anlagen gehen. PV- und Windenergieanlagen als umwelt- und klimafreundlichste Anlagen profitieren von dieser Zahlung nicht und haben daher einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen dezentralen Erzeugern, die überwiegend fossile Brennstoffe verwenden. Die vermiedenen Netznutzungsentgelte sind eine versteckte Subventionierung fossiler Anlagen und müssen schnellstmöglich vollständig abgeschafft werden.</p>

3	32	<p>Tenorziffer 2 trifft eine Regelung zum schrittweisen Abbau der in den Erlösobergrenzen der Jahre 2026 bis 2028 berücksichtgbaren vermiedenen Kosten vorgelagerter Netz- oder Umspannebenen. Nach Satz 1 unterliegen diese Kosten einer Abschmelzung. In Satz 2 wird geregelt, dass die Abschmelzung linear in Schritten von je 25% erfolgt. In Anbetracht des Außerkrafttretens der Stromnetzentgeltverordnung mit dem 31.12.2028 und angesichts der Tatsache, dass die Bundesnetzagentur keine § 18 Stromnetzentgeltverordnung entsprechende Regelung für die Folgezeit trifft, kommt die Regelung einem schrittweisen vollständigen Abbau dieser Kostenposition in Viertelschritten bis zum Jahr 2029 gleich. Der Abbau ab 2026 dient der Umsetzung der europarechtlichen Grundätze der Kostenorientierung der Kosteneffizienz (Ziffer 7.1), des Diskriminierungsverbotes (Ziffer 7.2) und des Verbraucherschutzes (Ziffer 7.3.).</p>	Sofortige Einstellung der Zahlungen ab 2026	<p>siehe auch Nr.1 Kosteneffizienz, Verbraucherschutz und Diskriminierungsverbot wären mit Einstellen der Zahlungen ab 2026 besonders schnell zu erreichen. Vertrauensschutz wurde bereits in erheblichem Umfang gewährt, indem die Zahlungen seit Jahren fortgesetzt werden, obwohl es keinen Sachgrund dafür gibt. Die Anlagenbetreiber konnten nicht davon ausgehen, dass die Zahlungen immer weitergeführt werden.</p>
4	33	<p>Von wesentlicher Bedeutung ist die Kostenorientierung. Die Netzentgelte dürfen ausschließlich tatsächliche Kosten des Netzbetriebs berücksichtigen, als sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, und keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Dabei ist nicht nur zu verhindern, dass Kosten sachfremder Zwecke die Kalkulationsbasis für die Netzentgelte erhöhen. Bei der Bildung der Netzentgelte dürfen auch keine Privilegien zur Förderung sachfremder Zwecke gewährt werden, die naturgemäß zwingend zu einer Mehrbelastung der übrigen Netznutzer führen. Vielmehr sind Sondernetzentgelte nur gerechtfertigt, soweit sie der Förderung eines oder mehrerer legitimer Zwecke dienen. Insofern ist der Grundsatz der Kostenorientierung eng mit den Zielen des europäischen Beihilferechts verknüpft. Hinzu kommt das Prinzip der Kosteneffizienz. Die Netzkosten sind einerseits nur anerkennungsfähig, soweit sie denen eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen, Art. 18 Abs. 1 UAbs. 1 S. 1, 2 VO (EU) 2019/943. Ineffiziente Kostenansätze dürfen dementsprechend nicht an die Netznutzer weitergewälzt werden. Andererseits können über die Netzentgelte Signale gesetzt werden, die eine kosteneffiziente Netznutzung anreizen. Dies kann etwa durch eine kostenreflexive Netzentgeltssystematik geschehen, innerhalb derer die Tragung der Netzkosten durch einzelne Nutzergruppen bzw. bei einem bestimmten Netznutzungsverhalten in einem angemessenen Verhältnis zu deren Kostenverursachung stehen. Auch kann durch besondere Tarifstrukturen ein entsprechend kostensparendes Verhalten angereizt werden, vgl. Art. 18 Abs. 7 S. 2 VO (EU) 2019/943. Das Prinzip der Kosteneffizienz findet sich auch in den Zielen der Preisgünstigkeit und der Effizienz aus § 1 Abs. 1 EnWG wieder.</p>	keine Änderungen	<p>Wie aufgeführt, dürfen die Netzentgelte keine Kosten mit dem Netzbetrieb nicht zusammenhängender Zwecke umfassen. Faktisch sind die vermiedenen Netznutzungsentgelte aber ein Instrument, um die Wirtschaftlichkeit insbesondere von KWK-Anlagen zu erhöhen - ein Ziel, das nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängt und für das daher keine Netzentgelte herangezogen werden dürfen. Auch Ziele wie ausreichende Kapazitäten an steuerbaren Lasten hängen nicht originär mit dem Netzbetrieb zusammen und müssen daher über andere Instrumente gefördert werden.</p>